

Informationen des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel - VWZ Schleiden

April 2025

Ausgabe 01-2025

Verwaltungszentrum Schleiden

Klosterplatz 1
53937 Schleiden



Telefon:
02445 9501-0

Fax:
02445 9501-45
0241 452750-40

E-Mail:
info.vwz-schleiden@
bistum-aachen.de

Unsere Website:
www.vwz-schleiden.de

Allgemeines

Änderung von Zuständigkeiten

Im technischen Gebäudemanagement und bei der Bearbeitung der Jahresabschlüsse haben sich Änderungen hinsichtlich der zuständigen Mitarbeitenden ergeben. Der aktuelle Organisationsplan ist auf der Homepage des Verwaltungszentrums unter „Service/Sonstige Downloads“ abrufbar.

Neues aus der Abteilung Finanzen

Bearbeitung von Rechnungen im pdf-Format und E-Rechnungen

Alternativ zur Zusendung der Originalrechnungen ist ab sofort auch die Zusendung von Rechnungen der Kirchengemeinden (KG) und Kirchengemeindeverbände (kgv) per E-Mail im Format pdf an das VWZ möglich.

E-Rechnungen müssen per E-Mail an das VWZ gesendet werden.

Für eine reibungslose Abwicklung bitten wir die folgenden Vorgaben einzuhalten:

1. Die Rechnungen sind ausschließlich an das E-Mailpostfach

e-rechnungen.vwz-schleiden@bistum-aachen.de

zu senden.

2. Jede Rechnung ist als einzelne pdf-Datei zu übersenden. Mehrere Rechnungen (= pdfs) können in einer E-Mail zusammengefasst werden.

3. Die Mandanten-Nummer ist im Betreff jeder E-Mail anzugeben.

4. Die Rechnungsoriginale dürfen zwecks Vermeidung von Doppelbuchungen/-zahlungen nicht zusätzlich per Post übersandt werden; diese sind bei der KG/kgv aufzubewahren.

5. Das 4-Augen-Prinzip ist nach wie vor zwingend zu beachten - siehe § 21 3) KVVG. Die zweite Freigabe kann alternativ zum Stempel auch z. B. mit einer weitergeleiteten E-Mail durch eine zweite Person erfolgen.

Geldanlagen

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse wurden bei einigen Kirchengemeinden hohe Bestände auf Girokonten festgestellt. Soweit diese nicht für laufende Ausgaben benötigt werden, sollten Geldanlagen geprüft werden.

Neues aus der Abteilung Personal

Schwerbehindertenausgleichsabgabe

Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände als Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen:

- Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 und höchstens 39 Mitarbeitern müssen einen Schwerbehinderten beschäftigen.
- Arbeitgeber mit mindestens 40 und höchstens 59 Mitarbeitern sind verpflichtet, zwei Schwerbehinderte einzustellen.
- ab 60 Arbeitnehmern müssen fünf Prozent der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzt werden.

Erfüllen Arbeitgeber diese Quote nicht, zahlen sie eine sogenannte Ausgleichsabgabe. Diese reduziert sich, wenn sie Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Blindenwerkstätten vergeben. Einkaufen können Firmen nicht nur Produkte, sondern auch Dienstleistungen, die von einer WfbM ausgeführt werden.

Zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht ist jährlich ein Anzeigeverfahren, mit Frist zum 31. März des Folgejahres, gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit durchzuführen.

Das VWZ Schleiden übernimmt für seine Mandanten die fristgerechte Erstellung der Anzeige und veranlasst, sofern erforderlich, die Zahlung der Abgabe. Hierzu bitten wir Sie um Folgendes:

1. Bitte weisen Sie ihre Mitarbeitenden nochmals darauf hin, wenn eine Schwerbehinderung vorliegt, Ihnen den Bescheid des Versorgungsamtes oder eine Kopie des Ausweise vorzulegen und leiten Sie diesen an das VWZ weiter.
2. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Blindenwerkstätten vergeben.

[©pixabay.com](https://pixabay.com)



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und erholsames Osterfest sowie sonnige Frühlingstage.